**Europäisches Parlament**
2024-2029

*Haushaltskontrollausschuss*

**2024/2022(DEC)**

11.2.2025

# ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 66

**Entwurf eines Berichts**
**Cristian Terheş**
(PE764.996v02-00)

Entlastung 2023: Gesamthaushaltsplan der EU – Gerichtshof der Europäischen Union
(2024/2022(DEC))

**Änderungsantrag 1**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda, Marit Maij, Eero Heinäluoma**

**Entschließungsantrag**
**Erwägung C**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| ***C. in der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union Folgendes vorsieht: „Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates [...]";*** | ***entfällt*** |

Or. en

**Änderungsantrag 2**
**Virginie Joron, Tamás Deutsch, Julien Sanchez**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 2**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs") eine Stichprobe von 70 Vorgängen geprüft hat, die unter die Rubrik „Verwaltung" fallen, wobei zehn Vorgänge mehr als im Jahr 2022 geprüft wurden; stellt ferner fest, dass dem Rechnungshof zufolge die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal umfassen, einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, die im Jahr 2023 etwa 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie die Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und | 2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2023 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs") eine Stichprobe von 70 Vorgängen geprüft hat, die unter die Rubrik „Verwaltung" fallen, wobei zehn Vorgänge mehr als im Jahr 2022 geprüft wurden; stellt ferner fest, dass dem Rechnungshof zufolge die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal umfassen, einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, die im Jahr 2023 etwa 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie die Ausgaben für Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und |

| | |
|---|---|
| Informationstechnologie, und dass seine langjährige Arbeit zeigt, dass diese Ausgaben insgesamt risikoarm sind; | Informationstechnologie, und dass seine langjährige Arbeit zeigt, dass diese Ausgaben insgesamt risikoarm sind; ***bedauert, dass nur wenige Angaben zur Verwendung von Immobilien- und IT-Krediten gemacht werden, die einen erheblichen Teil der Ausgaben ausmachen, auch wenn es keine konkreten Belege für eine bessere Nutzung der vorhandenen materiellen Ressourcen gibt; stellt fest, dass es wie bei den anderen Organen der Europäischen Union auch keine Hinweise darauf gibt, dass endlich eine Senkung der Betriebskosten und eine Verringerung der verschiedenen Ausgaben eingeleitet werden;*** |

Or. fr

**Änderungsantrag 3**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 5**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 5. stellt fest, dass sich die dem EuGH für das Jahr 2023 zugewiesenen Haushaltsmittel auf 486 025 796 EUR beliefen, was gegenüber 2022 einer Erhöhung um 3,7 % entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass diese Erhöhung in erster Linie auf die für 2023 vorgesehenen Anpassungen der Dienstbezüge zurückzuführen war; | *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)* |

Or. en

**Änderungsantrag 4**
**Cristian Terheş**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 5**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 5. stellt fest, dass sich die dem EuGH für das Jahr 2023 zugewiesenen Haushaltsmittel auf ***486 025 796*** EUR beliefen, was gegenüber 2022 einer Erhöhung um ***3,7*** % entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass diese Erhöhung in erster Linie auf die für 2023 vorgesehenen Anpassungen der Dienstbezüge zurückzuführen war; | 5. stellt fest, dass sich die dem EuGH für das Jahr 2023 zugewiesenen Haushaltsmittel auf ***486 025 796*** EUR beliefen, was gegenüber 2022 einer Erhöhung um ***3,9*** % entspricht; nimmt zur Kenntnis, dass diese Erhöhung in erster Linie auf die für 2023 vorgesehenen Anpassungen der Dienstbezüge zurückzuführen war; |

Or. en

**Änderungsantrag 5**
**Virginie Joron, Tamás Deutsch, Julien Sanchez**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 9**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 9. stellt fest, dass der Haushalt für Dienstreisen des EuGH, der sich 2023 für die Bediensteten und die Mitglieder auf ***616 000*** EUR belief, gegenüber 2022 ***weiter um 3,3 %*** zurückgegangen ist; stellt fest, dass 85,1 % der Mittel für Dienstreisen im Jahr 2023 in Anspruch genommen wurden, während es im Jahr 2022 aufgrund der damals geltenden anhaltenden Reisebeschränkungen 46,6 % waren; | 9. stellt ***mit Bedauern*** fest, dass der Haushalt für Dienstreisen des EuGH, der sich 2023 für die Bediensteten und die Mitglieder auf ***den hohen Betrag von 616 000*** EUR belief, gegenüber 2022 ***mit 3,3 % nur geringfügig*** zurückgegangen ist; stellt fest, dass 85,1 % der Mittel für Dienstreisen im Jahr 2023 in Anspruch genommen wurden, während es im Jahr 2022 aufgrund der damals geltenden anhaltenden Reisebeschränkungen 46,6 % waren; |

Or. fr

**Änderungsantrag 6**
**Cristian Terheş**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 9**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 9. stellt fest, dass der Haushalt für | 9. stellt fest, dass der Haushalt für |

| | |
|---|---|
| Dienstreisen des EuGH, der sich 2023 für die Bediensteten und die Mitglieder auf ***616 000*** EUR belief, gegenüber 2022 weiter um 3,3 % zurückgegangen ist; stellt fest, dass 85,1 % der Mittel für Dienstreisen im Jahr 2023 in Anspruch genommen wurden, während es im Jahr 2022 aufgrund der damals geltenden anhaltenden Reisebeschränkungen 46,6 % waren; | Dienstreisen des EuGH, der sich 2023 für die Bediensteten und die Mitglieder auf ***638 000*** EUR belief, gegenüber 2022 weiter um 3,3 % zurückgegangen ist; stellt fest, dass 85,1 % der Mittel für Dienstreisen im Jahr 2023 in Anspruch genommen wurden, während es im Jahr 2022 aufgrund der damals geltenden anhaltenden Reisebeschränkungen 46,6 % waren; |

Or. en

**Änderungsantrag 7**
**Tamás Deutsch**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 9 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***9a. fordert das Organ auf, zu untersuchen, wie der Regelungsrahmen des Europäischen Parlaments zur Vermeidung von Korruption und Betrug versagen konnte, da er es Mitgliedern des Europäischen Parlaments ermöglicht hat, sich über Jahre hinweg unentdeckt aktiv an einem mafiaähnlichen Netz, das Korruption und Geldwäsche betreibt, zu beteiligen;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 8**
**Tamás Deutsch**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 9 b (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***9b. fordert das Organ auf, Lehren und Schlussfolgerungen für seine eigenen internen Regelungen und Verfahren zu ziehen und dabei die im September 2023*** |

***erfolgte Überarbeitung der Geschäftsordnung und des Verhaltenskodex zu berücksichtigen; ist jedoch der Auffassung, dass das Organ weitere und strengere Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und zum umfassenden Schutz der finanziellen Interessen der EU ergreifen sollte;***

Or. en

**Änderungsantrag 9**
**Tamás Deutsch**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 11**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf ***Fällen über den*** Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, ***und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren,*** die von ***den*** Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien ***angestrengt*** wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren***, das*** Polen ***betrifft***; betont, dass der Vorrang der nationalen Verfassungen nach wie vor der maßgebliche Grundsatz ***ist, der das*** Verhältnis zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem ***Unionsrecht bestimmt; stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der*** Union ***vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn entschieden hat***; | 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf ***Rechtssachen im Zusammenhang mit dem*** Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, die von Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien ***anhängig gemacht*** wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren ***gegen*** Polen; betont, dass der Vorrang der nationalen Verfassungen nach wie vor der maßgebliche Grundsatz ***im*** Verhältnis zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem ***EU-Recht ist; betont, dass die Rechtsordnung der Europäischen Union verfassungsrechtliche Bestimmungen, die die Grundlage der Souveränität der Mitgliedstaaten bilden, nicht aushebeln darf und dass bei jedem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen*** Union ***(EuGH) die politischen und rechtlichen Strukturen der einzelnen Mitgliedstaaten geachtet werden müssen; bringt seine besondere Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass einige Urteile politischen Zielen dienten und so ausgelegt wurden, dass das Selbstbestimmungsrecht der Mitgliedstaaten eingeschränkt wird; fordert den EuGH auf, die souveränen*** |

***Verfassungsstrukturen und historischen Traditionen der Mitgliedstaaten in seinen Urteilen und Rechtsauslegungen stärker zu berücksichtigen***;

Or. en

**Änderungsantrag 10**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda, Marit Maij, Eero Heinäluoma**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 11**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; betont***, dass der Vorrang der nationalen Verfassungen nach wie vor der maßgebliche Grundsatz ist, der das Verhältnis zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem Unionsrecht bestimmt***; stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ***in Ungarn*** entschieden hat; | 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; betont ***die grundlegende Bedeutung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts, der die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten sicherstellt und die Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der Union schützt; hebt die zentrale Rolle des EuGH bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union hervor***; stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit ***durch die Regierung Ungarns, die systematisch die Grundwerte der EU unterläuft,*** entschieden hat; |

Or. en

**Änderungsantrag 11**
**Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy, Vlad Vasile-Voiculescu**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 11**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; ***betont, dass der Vorrang der nationalen Verfassungen nach wie vor der maßgebliche Grundsatz ist, der das Verhältnis zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem Unionsrecht bestimmt;*** stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn entschieden hat; | 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn entschieden hat; |

Or. en

**Änderungsantrag 12**
**Caterina Chinnici**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 11**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; ***betont, dass der Vorrang der nationalen Verfassungen nach wie vor der maßgebliche Grundsatz ist, der*** | 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der |

***das Verhältnis zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem Unionsrecht bestimmt;*** stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn entschieden hat;

Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn entschieden hat;

Or. en

**Änderungsantrag 13**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 11**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; ***betont***, dass der Vorrang ***der nationalen Verfassungen nach wie vor der maßgebliche Grundsatz ist, der das Verhältnis zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem Unionsrecht bestimmt; stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn entschieden hat***; | 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; ***weist nachdrücklich darauf hin***, dass der Vorrang ***des EU-Rechts das Fundament für die Rechtsordnung der Union bildet, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, entschiedene Durchsetzungsmaßnahmen gegen jeden Mitgliedstaat zu ergreifen, der die Verbindlichkeit von EuGH-Urteilen in Frage stellt oder missachtet***; |

Or. en

**Änderungsantrag 14**
**Pasquale Tridico**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 11**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; betont, dass der ***Vorrang der*** nationalen Verfassungen ***nach wie vor der maßgebliche Grundsatz ist, der das Verhältnis zwischen den Verfassungen der Mitgliedstaaten und dem Unionsrecht bestimmt***; stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn entschieden hat; | 11. stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2023 in fünf Fällen über den Grundsatz des Vorrangs entschieden hat, und zwar im Rahmen von vier Vorabentscheidungsverfahren, die von den Gerichten in Deutschland, Irland, Polen und Rumänien angestrengt wurden, sowie in einem Vertragsverletzungsverfahren, das Polen betrifft; betont, dass der ***Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts auch gegenüber den in den*** nationalen Verfassungen ***garantierten Grundrechten eine anerkannte Doktrin seit der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache 11/70 (Internationale Handelsgesellschaft) ist***; stellt fest, dass das Gericht in sechs Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn entschieden hat; |

Or. en

**Änderungsantrag 15**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 11 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***11a. verurteilt jedwedes nationales Vorgehen bzw. alle legislativen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Kodifizierung und Durchsetzung von Urteilen des EuGH zu unterlaufen; fordert die Schaffung eines offiziellen Überwachungsverfahrens, mit dessen Hilfe die Einhaltung der Urteile des EuGH durch die Mitgliedstaaten verfolgt*** |

***werden kann, und empfiehlt, die Gewährung von EU-Mitteln im Zusammenhang der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalität mit der Einhaltung der Urteile zu verknüpfen;***

Or. en

**Änderungsantrag 16**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 14**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 14. nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer der beim Gerichtshof abgeschlossenen Rechtssachen 2023 auf 16,1 Monate gesunken ist (2022: 16,4 Monate); stellt fest, dass die durchschnittliche Dauer der vom Gericht abgeschlossenen Rechtssachen 18,2 Monate betrug, während es im Jahr 2022 noch 16,2 Monate waren, was sich dem Gericht zufolge mit der Art und der entsprechenden Komplexität der im Jahr 2023 durchgeführten Verfahren erklären lässt; | 14. nimmt zur Kenntnis, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer der beim Gerichtshof abgeschlossenen Rechtssachen 2023 auf 16,1 Monate gesunken ist (2022: 16,4 Monate); ***begrüßt, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Verfahren vor dem Gerichtshof im Vergleich zum Vorjahr verkürzt hat;*** stellt fest, dass die durchschnittliche Dauer der vom Gericht abgeschlossenen Rechtssachen 18,2 Monate betrug, während es im Jahr 2022 noch 16,2 Monate waren, was sich dem Gericht zufolge mit der Art und der entsprechenden Komplexität der im Jahr 2023 durchgeführten Verfahren erklären lässt; |

Or. en

**Änderungsantrag 17**
**Caterina Chinnici**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 14**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 14. ***nimmt zur Kenntnis***, dass die | 14. ***begrüßt***, dass die durchschnittliche |

durchschnittliche Verfahrensdauer der beim Gerichtshof abgeschlossenen Rechtssachen 2023 auf 16,1 Monate gesunken ist (2022: 16,4 Monate); stellt fest, dass die durchschnittliche Dauer der vom Gericht abgeschlossenen Rechtssachen 18,2 Monate betrug, während es im Jahr 2022 noch 16,2 Monate waren, was sich dem Gericht zufolge mit der Art und der entsprechenden Komplexität der im Jahr 2023 durchgeführten Verfahren erklären lässt;

Verfahrensdauer der beim Gerichtshof abgeschlossenen Rechtssachen 2023 auf 16,1 Monate gesunken ist (2022: 16,4 Monate); stellt fest, dass die durchschnittliche Dauer der vom Gericht abgeschlossenen Rechtssachen 18,2 Monate betrug, während es im Jahr 2022 noch 16,2 Monate waren, was sich dem Gericht zufolge mit der Art und der entsprechenden Komplexität der im Jahr 2023 durchgeführten Verfahren erklären lässt;

Or. en

**Änderungsantrag 18**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 15**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 15. begrüßt den vom EuGH ausgearbeiteten leistungsbasierten Ansatz, mit dessen Hilfe sich der EuGH bei Entscheidungen ***darauf*** stützen kann, inwieweit sie zur Verwirklichung seiner Ziele beitragen, gemessen anhand einer Reihe von Indikatoren zur Arbeitsbelastung und operativen Abläufen; stellt fest, dass die vom EuGH verwendeten zentralen Leistungsindikatoren ein breites Spektrum spezifischer Bereiche abdecken und der Unterstützung der fünf Managementziele dienen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des EuGH, die Digitalisierung und neue Technologien, Offenheit und Transparenz, Mehrsprachigkeit und Personalverwaltung betreffen; | 15. begrüßt den vom EuGH ausgearbeiteten leistungsbasierten Ansatz, mit dessen Hilfe sich der EuGH bei Entscheidungen ***auf leistungsbedingte Ergebnisse*** stützen kann, inwieweit sie zur Verwirklichung seiner Ziele beitragen, gemessen anhand einer Reihe von Indikatoren zur Arbeitsbelastung und operativen Abläufen; stellt fest, dass die vom EuGH verwendeten zentralen Leistungsindikatoren ein breites Spektrum spezifischer Bereiche abdecken und der Unterstützung der fünf Managementziele dienen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des EuGH, die Digitalisierung und neue Technologien, Offenheit und Transparenz, Mehrsprachigkeit und Personalverwaltung betreffen; |

Or. en

**Änderungsantrag 19**
**Tamás Deutsch**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 17 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***17a. weist auf den Vertrag über die Europäische Union hin, wonach die EU und ihre Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen die Solidarität zwischen den Generationen und die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern sollen;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 20**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda, Marit Maij**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 20**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 20. stellt fest, dass der Anteil der Frauen und der Männer beim Gerichtshof und beim Gericht nach wie vor sehr unausgewogen ist; begrüßt das Schreiben des Präsidenten des Gerichts an den Präsidenten der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2024, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bei der Nominierung von Kandidaten für die Neubesetzung von Richter- und Generalanwaltsstellen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten; fordert den Rat erneut auf, das Ernennungsverfahren zu überdenken, um dieses Problem mit konkreten Maßnahmen anzugehen, wie etwa die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für jede freie Stelle mindestens zwei Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts vorzuschlagen; | 20. stellt ***mit Besorgnis*** fest, dass der Anteil der Frauen und der Männer beim Gerichtshof und beim Gericht nach wie vor sehr unausgewogen ist; begrüßt das Schreiben des Präsidenten des Gerichts an den Präsidenten der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2024, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bei der Nominierung von Kandidaten für die Neubesetzung von Richter- und Generalanwaltsstellen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten; fordert den Rat erneut auf, das Ernennungsverfahren zu überdenken, um dieses Problem mit konkreten Maßnahmen anzugehen, wie etwa die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für jede freie Stelle mindestens zwei Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts vorzuschlagen; ***fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Benennung von Kandidaten für die Ersetzung von Richtern der*** |

***Notwendigkeit eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses Rechnung zu tragen;***

Or. en

**Änderungsantrag 21**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 20**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 20. stellt fest, dass der Anteil der Frauen und der Männer beim Gerichtshof und beim Gericht nach wie vor sehr unausgewogen ist; begrüßt das Schreiben des Präsidenten des Gerichts an den Präsidenten der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2024, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bei der Nominierung von Kandidaten für die Neubesetzung von Richter- und Generalanwaltsstellen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten; fordert den Rat ***erneut auf, das Ernennungsverfahren zu überdenken, um dieses Problem mit konkreten Maßnahmen anzugehen, wie etwa die Verpflichtung der Mitgliedstaaten***, für jede freie Stelle mindestens zwei Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts vorzuschlagen; | 20. stellt fest, dass der Anteil der Frauen und der Männer beim Gerichtshof und beim Gericht nach wie vor sehr unausgewogen ist; begrüßt das Schreiben des Präsidenten des Gerichts an den Präsidenten der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2024, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bei der Nominierung von Kandidaten für die Neubesetzung von Richter- und Generalanwaltsstellen auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten; fordert den Rat ***auf, eine verbindliche Regel für Geschlechterparität einzuführen, damit die Mitgliedstaaten verpflichtet werden***, für jede freie Stelle mindestens zwei Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts vorzuschlagen; |

Or. en

**Änderungsantrag 22**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 20 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|

***20a. begrüßt die ausführlichen Antworten des EuGH auf den Fragebogen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments, der im Rahmen des laufenden Entlastungsverfahrens vorgelegt wurde, insbesondere in Bezug auf die Personalverteilung Ende 2023;***

Or. en

**Änderungsantrag 23**
**Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 21**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 21. merkt an, dass das Personal des EuGH im Jahr 2023 zu 61,27 % weiblich und zu 38,73 % männlich war; weist darauf hin, dass der Frauenanteil bei den Assistentenstellen am höchsten war, während er in den höheren Führungspositionen mit 43,75 % Frauen und 56,25 % Männern am niedrigsten war; begrüßt die Bemühungen des EuGH, Gleichstellung, Inklusion und Vielfalt, insbesondere bei den Einstellungsverfahren, zu fördern; | 21. merkt an, dass das Personal des EuGH im Jahr 2023 zu 61,27 % weiblich und zu 38,73 % männlich war; weist darauf hin, dass der Frauenanteil bei den Assistentenstellen am höchsten war, während er in den höheren Führungspositionen mit 43,75 % Frauen und 56,25 % Männern am niedrigsten war; ***fordert den EuGH auf, für einen größeren Frauenanteil in höheren Führungspositionen zu sorgen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um ein ausgewogene Zusammensetzung mit Blick auf die Geschlechter auf allen Ebenen zu fördern;*** begrüßt die Bemühungen des EuGH, Gleichstellung, Inklusion und Vielfalt, insbesondere bei den Einstellungsverfahren, zu fördern; |

Or. en

**Änderungsantrag 24**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 21 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***21a. fordert den EuGH auf, jährlich einen Bericht über Gleichstellung und Vielfalt zu veröffentlichen, um für Transparenz in Bezug auf die Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen des Organs, einschließlich Richter, Generalanwälte und Verwaltungspersonal, zu sorgen, sowie konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechterparität in Führungspositionen vorzusehen;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 25**
**Tomáš Zdechovský**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 22**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 22. begrüßt, dass alle Nationalitäten der Union in den Reihen des EuGH vertreten sind, stellt jedoch fest, dass bestimmte Nationalitäten stärker vertreten sind als andere; stellt fest, dass sich der EuGH 2023 weiterhin um eine bessere geografische Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung seines Personals bemühte, insbesondere durch die Förderung der Sichtbarkeit und Attraktivität seiner Stellenangebote, die Schaffung und das Angebot günstigerer Arbeitsbedingungen, um Zeitbedienstete aus bestimmten, weniger stark vertretenen Mitgliedstaaten zu rekrutieren, und durch eine umfassende Kommunikation über die Beschäftigungsmöglichkeiten beim EuGH für die unterschiedlichen Zielgruppen; weist darauf hin, dass im Rahmen des Praktikumsprogramms des EuGH erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um viele junge Talente aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zu | 22. begrüßt, dass alle Nationalitäten der Union in den Reihen des EuGH vertreten sind, stellt jedoch fest, dass bestimmte Nationalitäten stärker vertreten sind als andere; stellt fest, dass sich der EuGH 2023 weiterhin um eine bessere geografische Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung seines Personals bemühte, insbesondere durch die Förderung der Sichtbarkeit und Attraktivität seiner Stellenangebote, die Schaffung und das Angebot günstigerer Arbeitsbedingungen, um Zeitbedienstete aus bestimmten, weniger stark vertretenen Mitgliedstaaten zu rekrutieren, und durch eine umfassende Kommunikation über die Beschäftigungsmöglichkeiten beim EuGH für die unterschiedlichen Zielgruppen; weist darauf hin, dass im Rahmen des Praktikumsprogramms des EuGH erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um viele junge Talente aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zu |

| | |
|---|---|
| gewinnen; | gewinnen; ***legt dem EuGH nahe, zu prüfen, ob in der Praktikantenschaft alle Mitgliedstaaten proportional vertreten sind;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 26**
**Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 22**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 22. begrüßt, dass alle Nationalitäten der Union in den Reihen des EuGH vertreten sind, stellt jedoch fest, dass bestimmte Nationalitäten stärker vertreten sind als andere; ***stellt fest***, dass sich der EuGH 2023 weiterhin um eine bessere geografische Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung seines Personals bemühte, insbesondere durch die Förderung der Sichtbarkeit und Attraktivität seiner Stellenangebote, die Schaffung und das Angebot günstigerer Arbeitsbedingungen, um Zeitbedienstete aus bestimmten, weniger stark vertretenen Mitgliedstaaten zu rekrutieren, und durch eine umfassende Kommunikation über die Beschäftigungsmöglichkeiten beim EuGH für die unterschiedlichen Zielgruppen; weist darauf hin, dass im Rahmen des Praktikumsprogramms des EuGH erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um viele junge Talente aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewinnen; | 22. begrüßt, dass alle Nationalitäten der Union in den Reihen des EuGH vertreten sind, stellt jedoch fest, dass bestimmte Nationalitäten stärker vertreten sind als andere; ***begrüßt***, dass sich der EuGH 2023 weiterhin um eine bessere geografische Ausgewogenheit bei der Zusammensetzung seines Personals bemühte, insbesondere durch die Förderung der Sichtbarkeit und Attraktivität seiner Stellenangebote, die Schaffung und das Angebot günstigerer Arbeitsbedingungen, um Zeitbedienstete aus bestimmten, weniger stark vertretenen Mitgliedstaaten zu rekrutieren, und durch eine umfassende Kommunikation über die Beschäftigungsmöglichkeiten beim EuGH für die unterschiedlichen Zielgruppen; weist darauf hin, dass im Rahmen des Praktikumsprogramms des EuGH erhebliche Anstrengungen unternommen wurden, um viele junge Talente aus den verschiedenen Mitgliedstaaten zu gewinnen; |

Or. en

**Änderungsantrag 27**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**

**Ziffer 22 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***22a. fordert den EuGH nachdrücklich auf, sich für ein mehrsprachiges Arbeitsumfeld einzusetzen und dessen Potenzial anzuerkennen, wenn es darum geht, die ausgewogene Zusammensetzung des Personals mit Blick auf die Staatsangehörigkeit zu verbessern; fordert alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf, den Grundsatz der Mehrsprachigkeit zu wahren und zu sichern;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 28**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 23**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 23. begrüßt die Arbeit, die in der Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit geleistet wurde, um Luxemburg als Arbeitsort für das Personal attraktiver zu machen; stellt fest, dass die Haushaltsbehörde für das Haushaltsjahr 2025 die erforderlichen Mittel bewilligt hat, um die Gewährung einer Wohnungszulage für Bedienstete in unteren Besoldungsgruppen zu ermöglichen, wie von der Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit empfohlen; fordert, dass das Parlament über die Fortschritte bei derartigen Initiativen informiert wird, mit denen die Attraktivität Luxemburgs als Arbeitsort verbessert werden soll; | 23. begrüßt die Arbeit, die in der Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit geleistet wurde, um Luxemburg als Arbeitsort für das Personal attraktiver zu machen; ***fordert den EuGH auf, die Zusammenarbeit mit anderen in Luxemburg ansässigen Organen und Einrichtungen im Rahmen verschiedener Initiativen aufrechtzuerhalten und zu verbessern;*** stellt ***mit Zufriedenheit*** fest, dass die Haushaltsbehörde für das Haushaltsjahr 2025 die erforderlichen Mittel bewilligt hat, um die Gewährung einer Wohnungszulage für Bedienstete in unteren Besoldungsgruppen zu ermöglichen, wie von der Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit empfohlen; fordert, dass das Parlament über die Fortschritte bei derartigen Initiativen informiert wird, mit denen die |

Attraktivität Luxemburgs als Arbeitsort verbessert werden soll;

Or. en

**Änderungsantrag 29**
**Caterina Chinnici**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 24 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***24a. begrüßt die laufenden Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungskampagnen, mit denen Inklusion, gegenseitiger Respekt, Zusammenarbeit und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Helfer gefördert werden sollen;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 30**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda, Marit Maij**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 25**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 25. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zahl der Arbeitstage im Krankheitsstand im Jahr 2023 auf ***20 198*** belief, was einer Verringerung um 14,78 % gegenüber 2022 entspricht; stellt mit Besorgnis fest, dass der Ärztliche Dienst im Jahr 2023 11 Burnout-Fälle gemeldet hat; ***stellt fest***, dass der EuGH eine gründliche Analyse von Diagnoseberichten durchgeführt hat, um Fälle von professionellem Burnout zu ermitteln, und den Schwerpunkt auf Präventivmaßnahmen gelegt hat, insbesondere auf die Verstärkung seines Teams medizinischer Fachkräfte und Sozialarbeiter, auf die Prävention | 25. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zahl der Arbeitstage im Krankheitsstand im Jahr 2023 auf ***20 198*** belief, was einer Verringerung um 14,78 % gegenüber 2022 entspricht; stellt mit Besorgnis fest, dass der Ärztliche Dienst im Jahr 2023 11 Burnout-Fälle gemeldet hat; ***begrüßt***, dass der EuGH eine gründliche Analyse von Diagnoseberichten durchgeführt hat, um Fälle von professionellem Burnout zu ermitteln, und den Schwerpunkt auf Präventivmaßnahmen gelegt hat, insbesondere auf die Verstärkung seines Teams medizinischer Fachkräfte und Sozialarbeiter, auf die Prävention |

psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz und auf Sensibilisierungsmaßnahmen; ermutigt den EuGH, sich weiterhin auf diese Problematik zu konzentrieren, um weitere Krankheitsfälle in Verbindung mit Burnout zu verhindern;

psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz und auf ***die Einführung von*** Sensibilisierungsmaßnahmen ***für die Leitungsebene im Zusammenhang mit dem Recht auf Nichterreichbarkeit und den Gefahren überdurchschnittlicher Leistungen***; ermutigt den EuGH, sich weiterhin auf diese Problematik zu konzentrieren, um weitere Krankheitsfälle in Verbindung mit Burnout zu verhindern;

Or. en

**Änderungsantrag 31**
**Tomáš Zdechovský**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 25**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 25. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zahl der Arbeitstage im Krankheitsstand im Jahr 2023 auf ***20 198*** belief, was einer Verringerung um 14,78 % gegenüber 2022 entspricht; stellt mit Besorgnis fest, dass der Ärztliche Dienst im Jahr 2023 11 Burnout-Fälle gemeldet hat; stellt fest, dass der EuGH eine gründliche Analyse von Diagnoseberichten durchgeführt hat, um Fälle von professionellem Burnout zu ermitteln, und den Schwerpunkt auf Präventivmaßnahmen gelegt hat, insbesondere auf die Verstärkung seines Teams medizinischer Fachkräfte und Sozialarbeiter, auf die Prävention psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz und auf Sensibilisierungsmaßnahmen; ermutigt den EuGH, sich weiterhin auf diese Problematik zu konzentrieren, um weitere Krankheitsfälle in Verbindung mit Burnout zu verhindern; | 25. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Zahl der Arbeitstage im Krankheitsstand im Jahr 2023 auf ***20 198*** belief, was einer Verringerung um 14,78 % gegenüber 2022 entspricht; stellt mit Besorgnis fest, dass der Ärztliche Dienst im Jahr 2023 11 Burnout-Fälle gemeldet hat; stellt fest, dass der EuGH eine gründliche Analyse von Diagnoseberichten durchgeführt hat, um Fälle von professionellem Burnout zu ermitteln, und den Schwerpunkt auf Präventivmaßnahmen gelegt hat, insbesondere auf die Verstärkung seines Teams medizinischer Fachkräfte und Sozialarbeiter, auf die Prävention psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz und auf Sensibilisierungsmaßnahmen; ermutigt den EuGH, sich weiterhin auf diese Problematik zu konzentrieren, um weitere Krankheitsfälle in Verbindung mit Burnout zu verhindern***, und das Europäische Parlament über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten***; |

Or. en

**Änderungsantrag 32**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 26**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 26. stellt fest, dass 2023 eine behördliche Untersuchung zu einem mutmaßlichen Fall sexueller Belästigung eines Bediensteten eingeleitet wurde und dass dieser Fall 2024 mit einer Sanktion abgeschlossen wurde; ***nimmt zur Kenntnis***, dass 2023 auch ein Verfahren auf Unterstützung in einem mutmaßlichen Fall von Mobbing in Zusammenhang mit einem Richter beantragt wurde, in diesem Fall jedoch kein Mobbing nachgewiesen wurde; stellt fest, dass eine dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe im März 2023 – also vor der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – eingerichtet wurde und dass diese Arbeitsgruppe die im EuGH bestehenden Vorschriften und Verfahren zur Verhinderung von Belästigung und Mobbing geprüft und einige Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorschriften und Verfahren abgegeben hat; fordert den EuGH auf, das Thema weiter zu verfolgen und auch künftig keine Belästigung und kein Mobbing am Arbeitsplatz zu dulden; | 26. stellt fest, dass 2023 eine behördliche Untersuchung zu einem mutmaßlichen Fall sexueller Belästigung eines Bediensteten eingeleitet wurde und dass dieser Fall 2024 mit einer Sanktion abgeschlossen wurde; ***stellt mit Besorgnis fest***, dass 2023 auch ein Verfahren auf Unterstützung in einem mutmaßlichen Fall von Mobbing in Zusammenhang mit einem Richter beantragt wurde, in diesem Fall jedoch kein Mobbing nachgewiesen wurde; stellt fest, dass eine dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe im März 2023 – also vor der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – eingerichtet wurde und dass diese Arbeitsgruppe die im EuGH bestehenden Vorschriften und Verfahren zur Verhinderung von Belästigung und Mobbing geprüft und einige Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorschriften und Verfahren abgegeben hat; fordert den EuGH auf, das Thema weiter zu verfolgen und auch künftig keine Belästigung und kein Mobbing am Arbeitsplatz zu dulden ***und hierfür Pflichtschulungen zu unbewussten Vorurteilen und zu Ethikstandards für alle Richter und hohen Beamten vorzusehen, um Machtmissbrauch zu verhindern***; |

Or. en

**Änderungsantrag 33**
**Tamás Deutsch, Ondřej Knotek**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 26 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***26a. weist auf den Vertrag über die Europäische Union hin, wonach es das Ziel der EU und ihrer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen ist, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 34**
**Tamás Deutsch, Ondřej Knotek, Julien Sanchez, Virginie Joron**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 26 b (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***26b. fordert das Organ auf, sich unter Einsatz aller verfügbaren Maßnahmen und Mittel uneingeschränkt für den Frieden einzusetzen und seine Bemühungen vollständig darauf zu richten, damit der Krieg in der Ukraine so bald wie möglich beendet, der Frieden erhalten und die Sicherheit in Europa gestärkt wird;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 35**
**Tamás Deutsch, Ondřej Knotek**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 26 c (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***26c. weist auf den Vertrag über die*** |

***Europäische Union hin, wonach die Union, ihre Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität zu achten haben, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt;***

Or. en

**Änderungsantrag 36**
**Tamás Deutsch, Ondřej Knotek, Julien Sanchez, Virginie Joron**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 26 d (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***26d. fordert die Einrichtung auf, stets die Gleichheit der Mitgliedstaaten und ihre jeweilige Souveränität sowie nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt, zu achten und alle Mitgliedstaaten gleichzubehandeln;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 37**
**Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Vlad Vasile-Voiculescu**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 27**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 27. stellt fest, dass 2023, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, ein neuer Verhaltenskodex über die Rechte und Pflichten der Beamten und | 27. stellt fest, dass 2023, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, ein neuer Verhaltenskodex über die Rechte und Pflichten der Beamten und |

sonstigen Bediensteten des EuGH, der die Werte und die Verpflichtung des EuGH zu ethischen Standards enthält, ausgearbeitet und im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten betreut werden; stellt fest, dass 2023 Sensibilisierungsmaßnahmen und überarbeitete Schulungen zum Verhaltenskodex für die Bediensteten und die Führungskräfte organisiert wurden, wobei besonderes Augenmerk auf neue Mitarbeiter gelegt wurde; fordert, dass das Parlament weiterhin über die Anwendung des Verhaltenskodex informiert wird;

sonstigen Bediensteten des EuGH, der die Werte und die Verpflichtung des EuGH zu ethischen Standards enthält, ausgearbeitet und im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten betreut werden; stellt fest, dass 2023 Sensibilisierungsmaßnahmen und überarbeitete Schulungen zum Verhaltenskodex für die Bediensteten und die Führungskräfte organisiert wurden, wobei besonderes Augenmerk auf neue Mitarbeiter gelegt wurde; fordert ***eine regelmäßige Pflichtschulung aller Mitarbeiter und fordert***, dass das Parlament weiterhin über die Anwendung des Verhaltenskodex informiert wird;

Or. en

**Änderungsantrag 38**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 27**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 27. ***stellt fest***, dass 2023, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, ein neuer Verhaltenskodex über die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Bediensteten des EuGH, der die Werte und die Verpflichtung des EuGH zu ethischen Standards enthält, ausgearbeitet und im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und | 27. ***begrüßt***, dass 2023, wie in früheren Entlastungsempfehlungen gefordert, ein neuer Verhaltenskodex über die Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Bediensteten des EuGH, der die Werte und die Verpflichtung des EuGH zu ethischen Standards enthält, ausgearbeitet und im März 2024 angenommen wurde; stellt fest, dass der Verhaltenskodex Bestimmungen über Interessenkonflikte, Loyalitätspflicht, Vertraulichkeits- und |

Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten betreut werden; stellt fest, dass 2023 Sensibilisierungsmaßnahmen und überarbeitete Schulungen zum Verhaltenskodex für die Bediensteten und die Führungskräfte organisiert wurden, wobei besonderes Augenmerk auf neue Mitarbeiter gelegt wurde; fordert, dass das Parlament weiterhin über die Anwendung des Verhaltenskodex informiert wird;

Verschwiegenheitspflichten, Nebentätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und Veröffentlichungen enthält und auch für abgeordnete nationale Sachverständige und Richteranwärter gilt, die im Rahmen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten betreut werden; stellt fest, dass 2023 Sensibilisierungsmaßnahmen und überarbeitete Schulungen zum Verhaltenskodex für die Bediensteten und die Führungskräfte organisiert wurden, wobei besonderes Augenmerk auf neue Mitarbeiter gelegt wurde; fordert, dass das Parlament weiterhin über die Anwendung des Verhaltenskodex informiert wird;

Or. en

**Änderungsantrag 39**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 29**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 29. nimmt zur Kenntnis, dass im Anschluss an die Annahme des Verhaltenskodex für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union die Interessenerklärung der Mitglieder im Internet veröffentlicht wurde, um potenzielle Interessenkonflikte bei der Bearbeitung von Fällen zu verhindern; stellt fest, dass der EuGH seine internen Vorschriften in dieser Angelegenheit kontinuierlich neu bewertet, um diese Vorschriften zu aktualisieren und die höchstmöglichen Standards für ethisches Verhalten sicherzustellen; fordert den EuGH auf, das Parlament über die Ergebnisse einer etwaigen weiteren Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahme zur Verhinderung von | 29. nimmt zur Kenntnis, dass im Anschluss an die Annahme des Verhaltenskodex für die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union die Interessenerklärung der Mitglieder im Internet veröffentlicht wurde, um potenzielle Interessenkonflikte bei der Bearbeitung von Fällen zu verhindern; stellt fest, dass der EuGH seine internen Vorschriften in dieser Angelegenheit kontinuierlich neu bewertet, um diese Vorschriften zu aktualisieren und die höchstmöglichen Standards für ethisches Verhalten sicherzustellen; fordert den EuGH auf, ***eine unabhängige Ethikkommission einzurichten, die die Einhaltung des Verhaltenskodex überwacht und etwaige Verstöße*** |

| | |
|---|---|
| Interessenkonflikten zu unterrichten; | ***untersucht; fordert eine obligatorische jährliche Ethikschulung für das gesamte Personal des EuGH, einschließlich der Richter und Generalanwälte, um die Integrität des Gerichtshofs zu wahren; fordert den EuGH auf,*** das Parlament über die Ergebnisse einer etwaigen weiteren Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahme zur Verhinderung von Interessenkonflikten zu unterrichten; |

Or. en

**Änderungsantrag 40**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 29 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***29a. begrüßt die Veröffentlichung der Interessenerklärungen der Mitglieder des EuGH, fordert jedoch die Einführung einer Standardüberprüfung vor der Ernennung, um potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig zu ermitteln und auszuräumen; fordert den Rat nachdrücklich auf, transparente Leitlinien für die Mitgliedstaaten festzulegen, die für die Benennung von Kandidaten für Richterstellen beim EuGH gelten;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 41**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 29 b (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|

***29b. fordert den EuGH auf, eine verpflichtende Regelung für die Abberufung von Richtern in den Fällen zu schaffen, in denen sie in der Vergangenheit beruflich mit den vor dem Gericht auftretenden Prozessparteien verbunden waren; fordert eine strengere Überprüfung von Richtern und hochrangigen Mitarbeitern auf Interessenkonflikte, einschließlich einer regelmäßigen Aktualisierung der Anforderungen an die Offenlegung von Finanzdaten; fordert, dass Entscheidungen über Abberufungen in den Fällen, in denen Richter einen Interessenkonflikt erklären, zeitnah veröffentlicht werden, um für mehr Transparenz bei den Gerichtsverfahren zu sorgen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Integrität des EuGH zu stärken;***

Or. en

**Änderungsantrag 42**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 31 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***31a. fordert den EuGH auf, eine proaktive Strategie zur Vermeidung von Risiken von „Drehtüreffekten“ einzusetzen, einschließlich einer Karenzzeit von mindestens zwei Jahren für ehemalige Richter und hohe Beamte, bevor sie Positionen in Unternehmen des Privatsektors antreten können, die vor dem EuGH Klage erheben oder Mandanten in Rechtssachen im Bereich des EU-Rechts vertreten;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 43**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 31**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 31. nimmt zur Kenntnis, dass die Liste der von den Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts durchgeführten Nebentätigkeiten seit 2018 auf der Website des EuGH veröffentlicht wird; stellt fest, dass die Generalversammlung des Gerichtshofs bzw. der Plenarkonferenz des Gerichts nur dann vorab eine Erlaubnis erteilt, wenn die Nebentätigkeit mit den Anforderungen des Verhaltenskodex und der Pflicht der Mitglieder, für die gerichtlichen Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen, vereinbar ist; fordert den EuGH auf, die Entlastungsbehörde entsprechend früheren Entlastungsempfehlungen über alle Initiativen zu unterrichten, die darauf abzielen, die Angaben im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten übersichtlicher darzustellen; | 31. nimmt zur Kenntnis, dass die Liste der von den Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts durchgeführten Nebentätigkeiten seit 2018 auf der Website des EuGH veröffentlicht wird; stellt ***ferner fest, dass die Liste für die breite Öffentlichkeit schwer verständlich ist, und empfiehlt ihre Überarbeitung, um für mehr Klarheit und Aussagekraft zu sorgen; stellt*** fest, dass die Generalversammlung des Gerichtshofs bzw. der Plenarkonferenz des Gerichts nur dann vorab eine Erlaubnis erteilt, wenn die Nebentätigkeit mit den Anforderungen des Verhaltenskodex und der Pflicht der Mitglieder, für die gerichtlichen Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen, vereinbar ist; fordert den EuGH auf, die Entlastungsbehörde entsprechend früheren Entlastungsempfehlungen über alle Initiativen zu unterrichten, die darauf abzielen, die Angaben im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten übersichtlicher darzustellen; |

Or. en

**Änderungsantrag 44**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 32**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 32. stellt fest, dass in der 2021 aktualisierten Regelung für Reisen, Dienstreisen und die Nutzung von Fahrern und Fahrzeugen der Mitglieder vorgesehen ist, dass nur die laufenden Kosten, die sich | 32. stellt fest, dass in der 2021 aktualisierten Regelung für Reisen, Dienstreisen und die Nutzung von Fahrern und Fahrzeugen der Mitglieder vorgesehen ist, dass nur die laufenden Kosten, die sich |

| | |
|---|---|
| aus der Nutzung des Fahrzeugs für Zwecke im Zusammenhang mit einer Dienstreise oder der Ausübung seines Mandats innerhalb von ***10 000*** km ergeben, vom EuGH getragen werden; bekräftigt seine Auffassung, dass der Fuhrpark außer zur strikten Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des EuGH unter keinen Umständen genutzt werden darf; stellt fest, dass der EuGH nach eigenen Angaben mit anderen Organen im Gespräch ist, um ein harmonisiertes Regelwerk für die Nutzung von Dienstfahrzeugen auszuarbeiten, wobei die Autonomie der einzelnen Organe zu achten ist; fordert den EuGH auf, das Parlament über weitere Entwicklungen in diesem Fall zu unterrichten; | aus der Nutzung des Fahrzeugs für Zwecke im Zusammenhang mit einer Dienstreise oder der Ausübung seines Mandats innerhalb von ***10 000*** km ergeben, vom EuGH getragen werden; bekräftigt seine Auffassung, dass der Fuhrpark außer zur strikten Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des EuGH unter keinen Umständen genutzt werden darf; stellt fest, dass der EuGH nach eigenen Angaben mit anderen Organen im Gespräch ist, um ein harmonisiertes Regelwerk für die Nutzung von Dienstfahrzeugen auszuarbeiten, wobei die Autonomie der einzelnen Organe zu achten ist***; fordert alle Organe der Union auf, sich auf ein einziges, horizontal anwendbares System zu einigen, das für weniger Verwirrung sorgen und die Transparenz und Effizienz bei der Verwendung öffentlicher Gelder erhöhen würde***; fordert den EuGH auf, das Parlament über weitere Entwicklungen in diesem Fall zu unterrichten; |

Or. en

**Änderungsantrag 45**
**Virginie Joron, Tamás Deutsch, Julien Sanchez**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 32**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 32. stellt fest, dass in der 2021 aktualisierten Regelung für Reisen, Dienstreisen und die Nutzung von Fahrern und Fahrzeugen der Mitglieder vorgesehen ist, dass nur die laufenden Kosten, die sich aus der Nutzung des Fahrzeugs für Zwecke im Zusammenhang mit einer Dienstreise oder der Ausübung seines Mandats innerhalb von ***10 000*** km ergeben, vom EuGH getragen werden; bekräftigt seine Auffassung, dass der Fuhrpark außer zur strikten Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des EuGH unter keinen Umständen genutzt werden darf; stellt fest, | 32. stellt fest, dass in der 2021 aktualisierten Regelung für Reisen, Dienstreisen und die Nutzung von Fahrern und Fahrzeugen der Mitglieder vorgesehen ist, dass nur die laufenden Kosten, die sich aus der Nutzung des Fahrzeugs für Zwecke im Zusammenhang mit einer Dienstreise oder der Ausübung seines Mandats innerhalb von ***10 000*** km ergeben, vom EuGH getragen werden; bekräftigt seine Auffassung, dass der Fuhrpark außer zur strikten Wahrnehmung der Aufgaben der Mitglieder des EuGH unter keinen Umständen genutzt werden darf ***und dass*** |

| | |
|---|---|
| dass der EuGH nach eigenen Angaben mit anderen Organen im Gespräch ist, um ein harmonisiertes Regelwerk für die Nutzung von Dienstfahrzeugen auszuarbeiten, wobei die Autonomie der einzelnen Organe zu achten ist; fordert den EuGH auf, das Parlament über weitere Entwicklungen in diesem Fall zu unterrichten; | ***eine Umgehung ermittelt und sanktioniert werden sollte, da die Gelder der europäischen Steuerzahler missbräuchlich genutzt werden***; stellt fest, dass der EuGH nach eigenen Angaben mit anderen Organen im Gespräch ist, um ein harmonisiertes Regelwerk für die Nutzung von Dienstfahrzeugen auszuarbeiten, wobei die Autonomie der einzelnen Organe zu achten ist; fordert den EuGH auf, das Parlament über weitere Entwicklungen in diesem Fall zu unterrichten; |

Or. fr

**Änderungsantrag 46**
**Virginie Joron, Tamás Deutsch, Julien Sanchez**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 35**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 35. begrüßt das Bestreben des EuGH, die Transparenz, den Zugang zur Justiz und die Offenheit gegenüber der Öffentlichkeit zu verbessern und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Organe der Union zu stärken; | 35. begrüßt das Bestreben des EuGH, die Transparenz, den Zugang zur Justiz und die Offenheit gegenüber der Öffentlichkeit zu verbessern und damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Organe der Union zu stärken; ***nimmt in diesem Zusammenhang die jüngste Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] angenommen wurde, zur Kenntnis, mit der ein Teil der Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vorabentscheidungen dem Gericht übertragen wird; bedauert jedoch, dass diese Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine zusätzlichen Garantien für Unionsbürgerinnen und -bürger und natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat in Bezug auf die Transparenz und das Recht auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit*** |

***Gerichtsverfahren bietet und dass er somit zu einer der am wenigsten transparenten Organe der EU wurde, und zwar trotz der Entwicklung der Themen, über die er immer häufiger entscheidet, etwa Fragen im Zusammenhang mit den Menschenrechten wie Einwanderung, Privatsphäre, Gesundheit oder Umwelt;***

Or. fr

**Änderungsantrag 47**
**Caterina Chinnici**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 36**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 36. stellt fest, dass der EuGH im Jahr 2023 die Streaming-Dienste für Anhörungen des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website zusammengelegt hat, wodurch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Rechtsprechungstätigkeit des EuGH erleichtert wurde; begrüßt, dass die Verkündung von Urteilen des Gerichtshofs, die Lesung der Schlussanträge der Generalanwälte, die Anhörungen der Großen Kammer und bestimmte Anhörungen von mit fünf Richtern tagenden Kammern seit 2023 live auf der Curia-Website übertragen werden; fordert den EuGH auf, die Transparenz weiter zu verbessern, indem er sämtliche Anhörungen der beiden Gerichte auf seiner Website überträgt und sie dauerhaft online abrufbar macht; | 36. stellt fest, dass der EuGH im Jahr 2023 die Streaming-Dienste für Anhörungen des Gerichtshofs und des Gerichts auf der Curia-Website zusammengelegt hat, wodurch der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Rechtsprechungstätigkeit des EuGH erleichtert wurde; begrüßt, dass die ***CURIA-Website hinsichtlich ihrer Struktur, ihrer Funktionen und ihres Inhalts verbessert wurde; begrüßt, dass die*** Verkündung von Urteilen des Gerichtshofs, die Lesung der Schlussanträge der Generalanwälte, die Anhörungen der Großen Kammer und bestimmte Anhörungen von mit fünf Richtern tagenden Kammern seit 2023 live auf der Curia-Website übertragen werden; fordert den EuGH auf, die Transparenz weiter zu verbessern, indem er sämtliche Anhörungen der beiden Gerichte auf seiner Website überträgt und sie dauerhaft online abrufbar macht; |

Or. en

**Änderungsantrag 48**

**Dick Erixon, Charlie Weimers, Beatrice Timgren**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 39 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***39a. ist der Ansicht, dass die Verwendung eines undurchsichtigen juristischen Jargons das Interesse der Öffentlichkeit behindert und ein Gefühl der Distanz mit Blick auf die breite Öffentlichkeit hervorruft, wodurch die Transparenz der gerichtlichen Verfahren verringert wird; fordert den EuGH auf, seine Entscheidungen in einer Sprache zu kommunizieren, die für Laien verständlich und zugänglich ist;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 49**
**Dick Erixon, Charlie Weimers, Beatrice Timgren**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 39 b (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***39b. fordert den EuGH auf, das Verfahren zu vereinfachen, wenn es darum geht, konkrete Urteile über e-Curia zu finden; begrüßt die Bemühungen, die Schnittstelle benutzerfreundlicher und intuitiver zu gestalten;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 50**
**Pasquale Tridico**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 43**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; | 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; ***hebt hervor, dass beim Einsatz von KI die Unabhängigkeit, die Qualität und die Sachlichkeit der juristischen Verfahren in vollem Umfang gewahrt bleiben und ethische Fragen umfassend berücksichtigt werden müssen und dass der Einsatz von KI unter menschlicher Aufsicht erfolgen muss, damit eingegriffen werden kann, um negative Folgen oder Risiken zu verhindern oder das System zu deaktivieren, wenn es nicht wie vorgesehen funktioniert;*** stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; |
| | Or. en |

**Änderungsantrag 51**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda, Marit Maij**

**Entschließungsantrag**

**Ziffer 43**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; | 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; ***betont, dass es äußerst wichtig ist, dass beim Einsatz von KI die Unabhängigkeit, die Qualität und die Integrität der rechtlichen Verfahren in vollem Umfang gewahrt bleiben, die vollständige Einhaltung ethischer Standards sichergestellt ist und der Einsatz unter strenger Aufsicht und Kontrolle durch den Menschen erfolgt;*** begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; |

Or. en

**Änderungsantrag 52**
**Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy, Vlad Vasile-Voiculescu**

**Entschließungsantrag**

**Ziffer 43**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; | 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; ***betont, dass die Digitalisierung im Bereich der Justiz und die Einführung neuer Technologien wie KI erhebliche Vorteile für das effiziente Funktionieren des Gerichtshofs mit sich bringen werden; empfiehlt jedoch, dass der Gerichtshof die damit einhergehenden Cybersicherheitsrisiken antizipiert und seine Zusammenarbeit mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit und dem CERT-EU ausbaut;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 53**
**Virginie Joron, Tamás Deutsch, Julien Sanchez**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 43**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; | 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; ***fordert die Erstellung eines Jahresberichts, in dem insbesondere die Angemessenheit der Ausgaben im Zusammenhang mit dieser KI-Strategie überprüft wird;*** |

Or. fr

**Änderungsantrag 54**
**Dick Erixon, Charlie Weimers, Beatrice Timgren**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 43**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; | 43. stellt fest, dass der EuGH im Einklang mit seiner neuen KI-Integrationsstrategie, die im Juni 2023 verabschiedet wurde, mehrere Projekte unter Heranziehung künstlicher Intelligenz (KI) durchgeführt hat, wie etwa die Automatisierung der Dokumentenanalyse für Verweise auf geltende Rechtsvorschriften und die Unterstützung bei der Überprüfung von Rechnungen durch automatisierte Prozesse ***und die Niederschrift der Anhörungen***; stellt fest, dass der EuGH im Rahmen dieser Strategie einen KI-Verwaltungsrat eingerichtet hat, der sich aus Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts zusammensetzt, um die ethischen Aspekte der KI-Nutzung innerhalb des EuGH zu überwachen und klare Grenzen für ihre Anwendung festzulegen; begrüßt die vom Verwaltungsrat für das Personal herausgegebenen Leitlinien für den Einsatz der KI; begrüßt die bestehenden Initiativen zur Weiterbildung von Arbeitnehmern in digitalen Kompetenzen mithilfe eines Schulungspfads, der in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Ausschuss für den digitalen Wandel entwickelt wurde; |

Or. en

**Änderungsantrag 55**
**Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy, Vlad Vasile-Voiculescu**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 44**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 44. stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte dem EuGH 2023 keine Anfragen übermittelt hat; weist darauf hin, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte 2023 im Anschluss an seine Untersuchung zur Nutzung von | 44. stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte dem EuGH 2023 keine Anfragen übermittelt hat; weist darauf hin, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte 2023 im Anschluss an seine Untersuchung zur Nutzung von |

| | |
|---|---|
| durch Amazon Web Services bereitgestellten Cloud-Diensten keine spezifische Empfehlung an den EuGH gerichtet hat; stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte 2023 eine Entscheidung veröffentlicht hat, in der bestätigt wird, dass die Nutzung von Cloud-Videokonferenzdiensten durch den EuGH mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist; | durch Amazon Web Services bereitgestellten Cloud-Diensten keine spezifische Empfehlung an den EuGH gerichtet hat; stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte 2023 eine Entscheidung veröffentlicht hat, in der bestätigt wird, dass die Nutzung von Cloud-Videokonferenzdiensten durch den EuGH mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist; ***bekräftigt jedoch seine Besorgnis über die Nutzung externer Cloud-Dienste angesichts der zunehmenden Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und technologischen Souveränität;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 56**
**Gilles Boyer, Olivier Chastel, Michal Wiezik, Gerben-Jan Gerbrandy, Vlad Vasile-Voiculescu**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 45**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 45. ***weist darauf hin***, dass der EuGH 2023 einen Cyberfahrplan angenommen und seine operativen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit gestärkt hat, um seine Systeme besser vor der steigenden Zahl von Cyberangriffen zu schützen***, darunter Phishing-Angriffe, die nach wie vor die größte Bedrohung darstellen***; stellt fest, dass der EuGH verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um seine Abwehrbereitschaft im Bereich der Cybersicherheit und seine Fähigkeit, sich von Sicherheitsvorfällen zu erholen, zu verbessern, unter anderem durch seine Beteiligung an der Leitung des Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirats und durch eine Kombination von Cybersicherheitskontrollen und -instrumenten entsprechend den Empfehlungen des CERT-EU; nimmt zur | 45. ***begrüßt***, dass der EuGH 2023 einen Cyberfahrplan angenommen und seine operativen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit gestärkt hat, um seine Systeme besser vor der steigenden Zahl von Cyberangriffen zu schützen***; betont ferner, dass eine solide Cybersicherheitsstrategie ein wesentliches Instrument, um gegen ausländische Einflussnahme vorzugehen, die darauf abzielt, die Integrität der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu beeinträchtigen***; stellt fest, dass der EuGH verschiedene Maßnahmen ergriffen hat, um seine Abwehrbereitschaft im Bereich der Cybersicherheit und seine Fähigkeit, sich von Sicherheitsvorfällen zu erholen, zu verbessern, unter anderem durch seine Beteiligung an der Leitung des Interinstitutionellen Cybersicherheitsbeirats und durch eine |

| | |
|---|---|
| Kenntnis, dass die Haushaltsbehörde für das Haushaltsjahr 2025 die erforderlichen Mittel für zwei zusätzliche Stellen bewilligt hat, um das Personal des EuGH im Bereich der Cybersicherheit aufzustocken; | Kombination von Cybersicherheitskontrollen und -instrumenten entsprechend den Empfehlungen des CERT-EU; nimmt zur Kenntnis, dass die Haushaltsbehörde für das Haushaltsjahr 2025 die erforderlichen Mittel für zwei zusätzliche Stellen bewilligt hat, um das Personal des EuGH im Bereich der Cybersicherheit aufzustocken; |

Or. en

**Änderungsantrag 57**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 48**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 48. stellt fest, dass der EuGH 2023 seinen Energieverbrauch und seinen $CO_2$-Fußabdruck im Vergleich zu 2015, dem Bezugsjahr für die Umsetzung der Strategie des EuGH hinsichtlich des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, dank Energiesparmaßnahmen und der Optimierung seiner Heizungs-, Kühl- und Beleuchtungssysteme weiter erheblich verringert hat; weist darauf hin, dass der Wärmeverbrauch um 33,5 %, der Strom um 28,7 %, Wasser um 20,1 %, Büropapier um 63 %, Büro- und Kantinenabfälle um 43 % und die Treibhausgasemissionen um 30,2 % gegenüber 2015 gesenkt wurden; ***stellt fest***, dass der EuGH bei zehn Ausschreibungen mit einem Wert von mehr als ***60 000*** EUR Kriterien einer umweltorientierten Auftragsvergabe angewandt hat; | 48. stellt fest, dass der EuGH 2023 seinen Energieverbrauch und seinen $CO_2$-Fußabdruck im Vergleich zu 2015, dem Bezugsjahr für die Umsetzung der Strategie des EuGH hinsichtlich des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, dank Energiesparmaßnahmen und der Optimierung seiner Heizungs-, Kühl- und Beleuchtungssysteme weiter erheblich verringert hat; weist darauf hin, dass der Wärmeverbrauch um 33,5 %, der Strom um 28,7 %, Wasser um 20,1 %, Büropapier um 63 %, Büro- und Kantinenabfälle um 43 % und die Treibhausgasemissionen um 30,2 % gegenüber 2015 gesenkt wurden; ***begrüßt***, dass der EuGH bei zehn Ausschreibungen mit einem Wert von mehr als ***60 000*** EUR Kriterien einer umweltorientierten Auftragsvergabe angewandt hat; ***begrüßt, dass sich der EuGH dem System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) verschrieben hat; fordert den EuGH auf, seine Bemühungen zur Verringerung*** |

***seiner Umweltauswirkungen fortzusetzen und eine Strategie zur Verwirklichung der $CO_2$-Neutralität bis 2035 zu verfolgen;***

Or. en

**Änderungsantrag 58**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 48**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 48. ***stellt fest***, dass der EuGH 2023 seinen Energieverbrauch und seinen $CO_2$-Fußabdruck im Vergleich zu 2015, dem Bezugsjahr für die Umsetzung der Strategie des EuGH hinsichtlich des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, dank Energiesparmaßnahmen und der Optimierung seiner Heizungs-, Kühl- und Beleuchtungssysteme weiter erheblich verringert hat; weist darauf hin, dass der Wärmeverbrauch um 33,5 %, der Strom um 28,7 %, Wasser um 20,1 %, Büropapier um 63 %, Büro- und Kantinenabfälle um 43 % und die Treibhausgasemissionen um 30,2 % gegenüber 2015 gesenkt wurden; stellt fest, dass der EuGH bei zehn Ausschreibungen mit einem Wert von mehr als ***60 000*** EUR Kriterien einer umweltorientierten Auftragsvergabe angewandt hat; | 48. ***begrüßt***, dass der EuGH 2023 seinen Energieverbrauch und seinen $CO_2$-Fußabdruck im Vergleich zu 2015, dem Bezugsjahr für die Umsetzung der Strategie des EuGH hinsichtlich des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung, dank Energiesparmaßnahmen und der Optimierung seiner Heizungs-, Kühl- und Beleuchtungssysteme weiter erheblich verringert hat; weist darauf hin, dass der Wärmeverbrauch um 33,5 %, der Strom um 28,7 %, Wasser um 20,1 %, Büropapier um 63 %, Büro- und Kantinenabfälle um 43 % und die Treibhausgasemissionen um 30,2 % gegenüber 2015 gesenkt wurden; stellt fest, dass der EuGH bei zehn Ausschreibungen mit einem Wert von mehr als ***60 000*** EUR Kriterien einer umweltorientierten Auftragsvergabe angewandt hat; |

Or. en

**Änderungsantrag 59**
**Tamás Deutsch**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 49 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|

| | |
|---|---|
| | ***49a. fordert das Organ auf, auf der Grundlage seiner eigenen institutionellen Erfahrungen und Erkenntnisse aus Fällen in der Vergangenheit dem Europäischen Parlament und seinem Haushaltskontrollausschuss Empfehlungen für neue Möglichkeiten zur Bekämpfung von Fehlverhalten und missbräuchlicher Verwendung von EU-Mitteln zu übermitteln und über bewährte Verfahren zu informieren, da die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Parlament nachweislich nicht hinreichend geschützt wurden; ist der Ansicht, dass das Strafverfahren und die Ermittlungen dies gezeigt haben; vertritt die Auffassung, dass das Parlament diesbezüglich von einer neuen Perspektive sowie von Beiträgen des Organs profitieren könnte;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 60**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda, Marit Maij**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 51**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 51. stellt fest, dass sich der EuGH und das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Einklang mit der Erklärung des EuGH mit dem Titel „Supporting the European Judicial Training Network (EJTN) to shape a sustainable European judicial culture“ im Jahr 2023 verstärkt um Langzeitpraktikanten aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel bemüht haben, die Zahl der Praktikanten auf einen pro Mitgliedstaat zu erhöhen; stellt fest, dass für den Zeitraum 2023-2024 15 Praktika angeboten wurden; | 51. stellt ***zufrieden*** fest, dass sich der EuGH und das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Einklang mit der Erklärung des EuGH mit dem Titel „Supporting the European Judicial Training Network (EJTN) to shape a sustainable European judicial culture“ im Jahr 2023 verstärkt um Langzeitpraktikanten aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel bemüht haben, die Zahl der Praktikanten auf einen pro Mitgliedstaat zu erhöhen; stellt fest, dass für den Zeitraum 2023-2024 15 ***bezahlte*** Praktika angeboten wurden; ***betont, dass Praktika im Einklang mit der Entschließung des Europäischen*** |

***Parlaments vom 14. Juni 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu hochwertigen Praktika in der Union (2020/2005(INL)) vergütet werden sollten, in der die Vergütung sämtlicher Praktika in Europa gefordert wird;***

Or. en

**Änderungsantrag 61**
**Caterina Chinnici**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 51**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 51. stellt fest, dass sich der EuGH und das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Einklang mit der Erklärung des EuGH mit dem Titel „Supporting the European Judicial Training Network (EJTN) to shape a sustainable European judicial culture“ im Jahr 2023 verstärkt um Langzeitpraktikanten aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel bemüht haben, die Zahl der Praktikanten auf einen pro Mitgliedstaat zu erhöhen; stellt fest, dass für den Zeitraum 2023-2024 15 Praktika angeboten wurden; | 51. stellt fest, dass sich der EuGH und das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten im Einklang mit der Erklärung des EuGH mit dem Titel „Supporting the European Judicial Training Network (EJTN) to shape a sustainable European judicial culture“ im Jahr 2023 verstärkt um Langzeitpraktikanten aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit dem Ziel bemüht haben, die Zahl der Praktikanten auf einen pro Mitgliedstaat zu erhöhen; stellt fest, dass ***die ergriffenen Maßnahmen bereits erfolgreich waren, da der EuGH Praktikantinnen und Praktikanten aus einigen Mitgliedstaaten hat, die zuvor nicht aktiv an dem Programm teilgenommen haben; stellt fest, dass*** für den Zeitraum 2023-2024 15 Praktika angeboten wurden; |

Or. en

**Änderungsantrag 62**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**

**Ziffer 51 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***51a. begrüßt die Bemühungen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) bei der Aus- und Fortbildung nationaler Richter im Bereich des EU-Rechts; fordert den EuGH auf, seine Initiativen zum Wissensaustausch weiterzuentwickeln, einschließlich gemeinsamer Rechtsprechungsdatenbanken und virtueller Kooperationsplattformen, um die nationalen Gerichte bei komplexen rechtlichen Auslegungen zu unterstützen;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 63**
**Pasquale Tridico**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 51 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***51a. begrüßt, dass es derzeit keine unbezahlten Praktika gibt und alle Praktikanten während ihres Aufenthalts einen finanziellen Zuschuss, hauptsächlich vom EuGH und in einigen Sonderfällen aus anderen Quellen, erhalten; stellt fest, dass der EuGH nur wenige Praktikanten (weniger als 10 pro Jahr) annimmt, die aus anderen Quellen bezahlt werden und nur für kurze Zeiträume (durchschnittlich zwei Monate) beim EuGH tätig sind; begrüßt, dass die Verwaltung des EuGH in solchen Fällen sorgfältig prüft, ob diese Praktikanten tatsächlich einen finanziellen Zuschuss, eine Zulage oder eine Vergütung für dieses Praktikum erhalten, die jeweils direkt von ihrem Arbeitgeber oder ihrer akademischen Einrichtung gezahlt werden;*** |

Or. en

**Änderungsantrag 64**
**Csaba Molnár, Claudiu Manda**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 52**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| 52. stellt fest, dass der EuGH 2023 weiterhin darauf hinarbeitete, den etablierten Dialog mit den nationalen Gerichten, insbesondere mit den Verfassungsgerichten und den obersten Gerichten, aufrechtzuerhalten, wobei der EuGH auch eine Reihe von Sitzungen ausgerichtet hat, darunter das jährliche Treffen nationaler Richter; | 52. ***begrüßt, dass der EuGH uneingeschränkt mit dem OLAF, dem Rechnungshof, dem EDSB und der Europäischen Bürgerbeauftragten zusammenarbeitet;*** stellt fest, dass der EuGH 2023 weiterhin darauf hinarbeitete, den etablierten Dialog mit den nationalen Gerichten, insbesondere mit den Verfassungsgerichten und den obersten Gerichten, aufrechtzuerhalten, wobei der EuGH auch eine Reihe von Sitzungen ausgerichtet hat, darunter das jährliche Treffen nationaler Richter; |

Or. en

**Änderungsantrag 65**
**Damian Boeselager**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 52 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***52a. fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten, um die einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu stärken; empfiehlt, ein dauerhaftes Austauschprogramm für Richterinnen und Richter aus den Mitgliedstaaten einzurichten, damit diese an der Seite ihrer Kolleginnen und Kollegen vom EuGH arbeiten können, wodurch bewährte Vorgehensweisen bei der*** |

***Auslegung des EU-Rechts gefördert werden sollen;***

Or. en

**Änderungsantrag 66**
**Tamás Deutsch**

**Entschließungsantrag**
**Ziffer 52 a (neu)**

| *Entschließungsantrag* | *Geänderter Text* |
|---|---|
| | ***52a. fordert das Organ auf, davon abzusehen, die Geschlechter- und Wokenessideologie zu fördern, zu verbreiten und zu unterstützen, und stattdessen den Vertrag und seine Bestimmungen sowie die jeweilige nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten, die ihren grundlegenden Strukturen, ihrer Geschichte, ihrer Religion und ihren Traditionen zum Ausdruck kommt;*** |

Or. en